

Beschlussvorlage

Betreff
Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Alt Krenzlin vom 04. Oktober 2010

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Leitender Verwaltungsbeamter	<i>Datum</i> 09.02.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 18.02.2016	<i>Status</i>
---	-------------------------------------	---------------

Sachverhalt:

Aufgrund § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist die Meldebehörde berechtigt, Auskunft zu bestimmten Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu erteilen. Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 gilt dies bei Altersjubiläen für den 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag, ab dem 100. Geburtstag für jeden weiteren Geburtstag. Bei Ehejubiläen gilt dies für das 50., 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen, d.h. die Gemeinde erhält dann keine Information zu einem Jubiläum (§ 50 Abs. 5 BMG).

Die Gemeinde Alt Krenzlin hat in ihrer Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens vom 04.10.2010 folgendes festgelegt:

12. Alters- und Ehejubiläen

1. Im Namen der Gemeinde Alt Krenzlin erhalten eine Glückwunschkarte in der Gemeinde Alt Krenzlin wohnende
 - a) Ehepaare aus Anlass ihres 50., 60., 65., 70. sowie 75. Hochzeitstages
 - b) Altersjubilare mit Vollendung des 80., 85., **90., und danach jedes weiteren Lebensjahres.**
2. Bei einem o.g. Anlass wird neben der Glückwunschkarte ein Präsent durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragte Person in folgendem Wert überreicht:
 - a) Ehejubiläen: 70,00 EURO.
 - b) Geburtstage: 35,00 EURO.

Der Punkt 12 Abs. 1 ist dahingehend zu ändern, dass die Gratulationen der Gemeinde zum 95. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag zu jedem weiteren Geburtstag erfolgen.

Eine weitere Änderung ist die Berichtigung der Nummerierung in Punkt 5.
Hier wurde versehentlich die Unternummerierung mit 4.1., 4.2. usw. angeführt.

Weiterhin wurden Regelungen aufgenommen

- nach denen durch die Antragsteller einen gewissen Eigenanteil (hier: 10 %) der förderfähigen Gesamtkosten zu erbringen sind
- und
- dass Aufwendungen für Verpflegung, kommerzielle Maßnahmen und Maßnahmen die ausschließlich einen internen Charakter (für den Antragsteller) haben und der Gestaltung geselliger Anlässe dienen **nicht förderfähig** sind

1. Beschlussantrag:

“ Die Gemeindevertretung erlässt die 1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Alt Krenzlin vom 04.10.2010 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage).”

oder

2. Beschlussantrag:

“ Die Gemeindevertretung erlässt die 1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Alt Krenzlin vom 04.10.2010 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage) mit folgenden Ergänzungen / Änderungen

1.

Anlage/n:

- Entwurf der 1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Alt Krenzlin vom 04.10.2010

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

Davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Entwurf

(Stand 09.02.2016)

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S.777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Krenzlin vom 2016 folgende Richtlinie erlassen:

1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Alt Krenzlin vom 04. Oktober 2010

Art. 1

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde Alt Krenzlin vom 04. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

1. Punkt 2 (Rechtsanspruch) wird wie folgt gefasst:

2. Rechtsanspruch/ Zuwendungsvorraussetzung

- 2.1. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Alle Maßnahmen der Förderung kultureller Projekte sind freiwillige Leistungen. Die Gemeinde entscheidet jeweils auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.2. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist das Erbringen eines Eigenanteils durch den Antragsteller oder durch Dritte von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig bei Maßnahmen, die ausschließlich dem Gemeinwohl dienen.
- 2.3. Nach dieser Richtlinie nicht förderfähig sind Aufwendungen für Verpflegung, kommerzielle Maßnahmen und Maßnahmen die ausschließlich einen internen Charakter (für den Antragsteller) haben oder der Gestaltung geselliger Anlässe dienen.

2. Punkt 5 (Art und Umfang der Förderung) wird wie folgt gefasst:

5. Art und Umfang der Förderung

Die Gemeinde gewährt folgende Zuwendungen:

- 5.1. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen;
- 5.2. Gewährung von Zuschüssen zu Investitionen;
- 5.3. für kulturelle Veranstaltungen von gemeinnützigem Interesse und von besonderer regionaler Bedeutung wie z.B. Dorffeste, Jubiläen, Lesungen;
- 5.4. für die Vereinsarbeiten, z.B. Sport, Karneval, Musik, Senioren;
- 5.5. für die Kinder- und Jugendarbeit, z.B. in den Jugendklubs, Schülerklubs
- 5.6. Ehrengaben, Preise;
- 5.7. zu Alters- und Ehejubiläen,

Die Entscheidung über den Umfang der Zuschüsse bleibt der Gemeinde vorbehalten.

3. Punkt 12 (Alters- und Ehejubiläen) wird wie folgt gefasst:

12. Alters- und Ehejubiläen

1. Im Namen der Gemeinde Alt Krenzlin erhalten eine Glückwunschkarte in der Gemeinde Alt Krenzlin wohnende
 - a) Ehepaare aus Anlass ihres 50., 60., 65., 70., sowie 75. Hochzeitstages
 - b) Altersjubilare mit Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

Diese Festlegung gilt, soweit durch die Jubilare keine Übermittlungssperre gemäß § 50, Abs. 5 Bundesmeldegesetz erteilt wurde, bzw. dem Amt Ludwigslust-Land keine ablehnende Erklärung zur Bekanntgabe des Alters- und/oder Ehejubiläums vorliegt.
2. Bei einem o.g. Anlass wird neben der Glückwunschkarte ein Präsent durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragte Person in folgendem Wert überreicht:
 - a) Ehejubiläen: 70,00 EURO.
 - b) Geburtstage: 35,00 EURO.

Art. 2 Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde Alt Krenzlin in der vom In-Kraft-Treten der 1. Änderung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Art. 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde Alt Krenzlin vom 04. Oktober 2010 tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Ort, Datum (DS)

Unterschrift
Bürgermeister